

**Landgericht Fulda
6. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen -
Aktenzeichen:
6 O 16/24**



**Im Namen des Volkes
U r t e i l**

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

starmobile GmbH, vertreten durch die Geschäftsf. [REDACTED]
[REDACTED] Frankfurter Straße 45, 36043 Fulda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Fulda – 6. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - – durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Handelsrichterin [REDACTED] und den
Handelsrichter [REDACTED] in dem schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis 21.10.2025
eingereicht werden konnten, für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entgeltpflichtigen Mobilfunkvertrags im Internet mit der Angabe zu werben, dass der Verbraucher mit der Buchung eines bestimmten Tarifs die Möglichkeit erhalte, mit einem Datenvolumen von 10 GB in einem Highspeedtarif zu surfen, wenn im „Produktinformationsblatt“ des Anbieters zu diesem Tarif eine Drosselung auf 64 Kbit/s ab einem verbrauchten Datenvolumen unterhalb von 10 GB festgelegt wird,

wie geschehen gemäß Anlagen K 2 und K 3.
- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung lediglich zu informieren,

wie aus Anlagen K 4, Seiten 7 ff., und K 7, Seiten 8 ff., ersichtlich.
- III. Der Beklagte wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 08.11.2024 zu bezahlen.
- V. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI. Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 78 % und die Beklagte zu 22 %.
- VII. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Zahlung in Anspruch.

Die Klägerin ist eine Verbraucherzentrale. Die Firma Telekom Deutschland GmbH, Bonn („Telekom“) betreibt die Website www.norma-connect.de. Der Webshop wurde durch die Beklagte betrieben. Angeboten wird unter anderem der Tarif „Smart S 5G“ mit folgender Angabe: „JETZT 4GB MEHR!“ an Datenvolumen erhalten, nämlich statt 6 GB mit 5G Highspeed Internet ein Volumen von 10 GB (Anlage K 2, Seite 1, Bl. 33 f. d.A.).

Im Bestellvorgang erfolgte beim Klicken auf den Button „Jetzt bestellen“ (vgl. Anlage K 2 S.1, Bl. 33 d.A.) eine Weiterleitung auf die Website www.starmobile.de der Beklagten. Dort heißt es u.a.

- *Smart S mit 10 GB Internet Flat bis max. 50 Mbit/s im besten 5G D-Netz*
- *Die verbindliche Buchung Ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!*

Wegen der Einzelheiten des Auftritts wird auf die Anlagen K 2 (Bl. 33 ff. d.A.) und den Bestellverlauf Anlage K 4 (Bl. 43 ff. d.A.) verwiesen.

In dem Produktinformationsblatt der Telekom (Anlage K 3, Bl. 54 d.A. Stand: 23.01.2023) heißt es zu dem beworbenen Tarif NORMA connect smart S 5G (Prepaid Mobilfunk):

<i>Geschätzter Maximalwert</i>	<i>50 Mbit/s</i>	<i>25 Mbit/s</i>
--------------------------------	------------------	------------------

*Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf: 64 Kbit/s (Im Download)
16 Kbit/s (Im Upload)*

Streitig ist zwischen den Parteien, ob auf der Website der Beklagten im Warenkorb das Produktdatenblatt der Telekom (Anlage K 3, Bl. 54 d.A.) verlinkt war oder ein auf der Website der Beklagten vorgehaltenes Produktinformationsblatt (Anlage B1, Bl. 82 d.A.: Stand 19.04.2024), in welchem es heißt: „Ab Verbrauch von 10 GB Datenvolumen wird reduziert auf: 64 Kbit/s (im Download) bzw. 16 Kbit/s (im Upload).“

Streitig ist zwischen den Parteien weiter, ob der Auftritt der Beklagten nach Klageerhebung insoweit abgeändert wurde, als das „Produktinformationsblatt“ für den Tarif „Norma Connect Smart S 5G“ entgegen der Ausgestaltung als Hyperlink gemäß Screenshot nach - Anlage K 13, Seite 4 (Bl. 166 d.A.) - nicht mehr hinterlegt war und der entsprechende Link ins Leere führte.

Nach Eingabe der Rechnungs-sowie Lieferadresse und Kontaktdaten im Bestellverlauf wird der Verbraucher auf der URL <https://starmobile.de/checkout/vertragsdaten> über dessen Widerrufsrecht wie folgt belehrt (Anlage K 4, Seite 5, Bl. 47 d.A.):

Widerrufsbelehrung

„Widerrufsrecht und -belehrung bei Warenlieferungen

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Als Verbraucher hast Du daher das Recht, Ihre Vertragserklärung nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Du oder ein von Dir benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hast bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, musst Du uns (starmobile GmbH, Frankfurter Straße 45, D-36043 Fulda; Fax: +49 (0)661-49 999 900; E-Mail: info@starmobile.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.“

Der Tarif „Smart S 5G“ kann auch in Form einer sog. eSIM bestellt werden. Bestellt der Verbraucher eine eSIM wird er ebenfalls über das Widerrufsrecht in Bezug auf Warenlieferungen wie folgt belehrt (vgl. Anlage K 17, Seiten 10 ff. Bl. 219 d.A.):

Widerrufsbelehrung

„Widerrufsrecht und -belehrung bei Warenlieferungen“

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß §4 355 BGB zu. Als Verbraucher hast Du daher das Recht, Ihre Vertragserklärung nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Du oder ein von Dir benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hast bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, musst Du uns (starmobile GmbH, Frankfurter Straße 45, D-36043 Fulda; Fax: +49 (0)661-49 999 900; E-Mail: info@starmobile.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.“

Mit Anwaltsschreiben vom 27.09.2024 (Anlage K 5) forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Mit Schreiben vom 03.02.2025 (Anlage K 15, Bl. 154 f. d.A.) mahnte die Klägerin die Beklagte wegen einer Änderung ihrer Geschäftspraktik erneut ab und forderte diese erneut zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies wurde von der Beklagten mit E-Mail ihrer Prozessbevollmächtigten vom 05.02.2025 (Anlage K 16, Bl. 151 ff. d.A.) zurückgewiesen.

Mittlerweile betreibt die Beklagte die Bestellstrecke für die Telekom nicht mehr. Gibt ein Kunde über die Website der Telekom unter www.norma-connect.de eine Bestellung auf, wird der Kunde nunmehr zu der URL <https://normaconnect.myshopify.com/> weitergeleitet, über welche die Bestellung abgewickelt wird. Der Schaltfläche „Impressum“ ist zu entnehmen, dass nunmehr die „i-sell GmbH“ die Bestellstrecke für die Telekom betreibt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe als Betreiberin eines Onlineshops in dem als Anlage K 2 vorgelegten Angebot irreführend hinsichtlich einer Surf-Datenvolumenmenge zu einer bestimmten Geschwindigkeit geworben. Der Verbraucher gehe angesichts der Aussagen davon aus, tatsächlich mit bis zu 50 Mbit/Sekunde im Rahmen eines Datenvolumenverbrauchs

bis 10 GB mit dieser Geschwindigkeit surfen zu können. Tatsächlich werde, wie sich aus dem Produktdatenblatt ergebe, ab einem Verbrauch von 6 GB das Datenvolumen auf 64 Kbit/S im Download reduziert (Unterlassungsantrag Ziff. I.).

Die Klägerin behauptet weiter, die Beklagte habe nach Klageerhebung ihren Auftritt insoweit abgeändert, als das „Produktinformationsblatt“ für den Tarif „Norma Connect Smart S 5G“ entgegen der Ausgestaltung als Hyperlink gemäß Screenshot nach - Anlage K 13, Seite 4 - nicht mehr hinterlegt gewesen sei. Der entsprechende Link habe ins Leere geführt. Auf der Seite www.normaconnect.de sei das Produktinformationsblatt der Telekom, Stand 01.01.2025, (Screenshots Anlage K 14) zu diesem Tarif (Anlage K 14, Seiten 1 f.), weiterhin hinterlegt, wobei in dem Produktinformationsblatt weiterhin die Information enthalten gewesen sei: „Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf 64 Kbit/s“ (Anlage K 14, Bl. 159 d.A.). Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte verhalte sich auch in Bezug auf die jüngste Geschäftspraxis irreführend. Der Umstand, dass die Beklagte nunmehr überhaupt kein Produktinformationsblatt mehr vorhalte, entlaste sie nicht. Ein Verbraucher, der auf der Website der Beklagten das Produktinformationsblatt nicht finde, werde in naheliegender Weise direkt auf der Seite des Anbieters (www.normaconnect.de) nach dem vermissten Produktinformationsblatt suchen.

Außerdem habe die Beklagte den Verbraucher über dessen gesetzliches Widerrufsrecht unzutreffend belehrt (Unterlassungsantrag Ziff. II.). Denn die dortige Widerrufsbelehrung sei zugeschnitten auf eine Warenlieferung. Richtigerweise hätte der Verbraucher darüber belehrt werden müssen, dass die 14-tägige Widerrufsfrist für den Dienstvertrag ab dem Tag des Vertragsschlusses beginnt. Denn aus Sicht des Verbrauchers seien die (Dienst-) Leistungen bzw. Optionen entscheidend, die er mit dem Vertragsschluss erhalte. Insbesondere das Datenvolumen zu den genannten Konditionen. Die auf Waren zugeschnittene Widerrufsbelehrung, die die Beklagte erteile, passe weder in Bezug auf die Übersendung einer physischen SIM-Karte und erst recht nicht für eine eSIM als digitaler Schlüssel zur Aktivierung eines kostenpflichtigen Vertrages mit einem Dritten. Es müsste eine Belehrung über eine Dienstleistung erteilt werden; dies auch deshalb, weil der Verbraucher ansonsten keine weitere Widerrufsbelehrung über die von der Beklagten vermittelte Bestellung der Telekommunikationsdienstleistungen erhalten würde. Denn selbst die einmalig angesetzten 9,95 € (Anlage K 2, Seite 2) würden über das „10 € Startguthaben ab Aktivierung“ in den von der Telekom angebotenen Tarif hineingerechnet. Der Verbraucher bezahle also ersichtlich keinen Kaufpreis, sondern bestelle bei der Beklagten die Option zur „Aktivierung“ eines Datentarifs, der sich an die „Aktivierung“ nahtlos anschließe. Aus diesem Grund müsse die Beklagte eine Widerrufsbelehrung übermitteln, die auf die Dienstleistung abstellt, die die Telekom erbringt. Denn das sei der Vertrag, um den es dem Verbraucher gehe.

Zudem fehle in der Widerrufsbelehrung die Angabe einer Telefonnummer, obwohl die Beklagte eine solche in ihrem Impressum unter starmobile.de vorhalte.

Ein weiterer Verstoß läge darin, dass die Beklagte den Verbraucher auf der letzten Bestellseite (Anlage K 4, Seiten 7 ff.) nicht über die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung informiere, sondern lediglich über den Namen des Produkts („NORMA Connect Smart S 5G“) sowie einmalig über den nicht näher erläuterten Preis von 9,95 €. (Unterlassungsantrag Ziffer III.).

Indem sich die Beklagte bei der Gestaltung der wesentlichen Angaben in der letzten Bestellseite auf die bloße Abbildung der Tarifkarte sowie auf den Namen des „Startpaket eSIM“ (Anlage K 12, Seite 13) beschränke, ohne in irgendeiner Weise die Eigenschaften der Dienstleistung sowie die Modalitäten des Vertrags zu erläutern verletze sie gesetzliche Transparenzvorgaben. Hinweise darauf, dass es sich um ein Dauerschulverhältnis mit monatlich wiederkehrenden Zahlungspflichten handelt, fehlten ebenso wie Angaben zur automatischen Verlängerung, zur Kündigung, usw.. Selbst wenn zugrunde legen wollte, dass die Beklagte lediglich die Vermittlung des Tarifs leiste, müsse sie hierüber den Verbraucher informieren.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern zum Zwecke des Abschlusses eines entgeltpflichtigen Mobilfunkvertrags im Internet mit der Angabe zu werben, dass der Verbraucher mit der Buchung eines bestimmten Tarifs die Möglichkeit erhalte, mit einem Datenvolumen von 10 GB in einem Highspeedtarif zu surfen, wenn im „Produktinformationsblatt“ des Anbieters zu diesem Tarif eine Drosselung auf 64 Kbit/s ab einem verbrauchten Datenvolumen unterhalb von 10 GB festgelegt wird,

wie geschehen

 1. gemäß Anlagen K 2 und K 3
 - und/oder
 2. gemäß Anlagen K 13 und K 14.
- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet im Vorfeld der Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers in gesetzeswidriger Weise über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu belehren,

wie geschehen gemäß

 1. Anlagen K 4, Seite 5, und K 7, Seite 5,
 - und/oder
 2. Anlage K 17, Seiten 10 bis 13.
- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Abschluss von entgeltpflichtigen Mobilfunkverträgen im Internet den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung lediglich zu informieren,
 1. wie aus Anlagen K 4, Seiten 7 ff., und K 7, Seiten 8 ff.,
 - und/oder
 2. Anlage K 12, Seiten 13 ff.,

ersichtlich.
- IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet ein, dass die Angaben aus der Anlage K 3 sich auf ein Produktinformationsdatenblatt der Telekom Deutschland GmbH beziehen, welches sich auf der Website www.norma-connect.de, die durch die Telekom betrieben wird, befunden habe. Das gegenständliche Produktinformationsdatenblatt habe sich zu keiner Zeit auf einer Website www.starmobile.de, die von der Beklagten betrieben wird, befunden. Die Beklagte gehe davon aus, dass die Telekom lediglich ein veraltetes Produktinformationsdatenblatt auf ihrer Website vorgehalten habe, welches noch nicht auf das erhöhte Datenvolumen angepasst worden sei. Eine rechtliche oder tatsächliche Einflussmöglichkeit der Beklagten auf die Produktdarstellung auf der Website der Telekom habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Die Beklagte behauptet weiter, der Verbraucher erhalte tatsächlich in dem Tarif „Smart S“ durch die Telekom ein Datenvolumen von 10 GB, wobei ab einem Verbrauch von 6 GB gerade keine Drosslung stattfinde, da es schlichtweg keinen Vertrag mehr mit einem Datenvolumen von 6 GB gebe. Im Warenkorb auf der Website der Beklagten unter <https://starmobile.de/storage/uploads/articles/attachments/article-13732-pib.pdf> sei jederzeit das richtige Produktinformationsdatenblatt (Anlage B1, Bl. 82 d.A.: Stand 19.04.2024) verlinkt gewesen. Eine Verbrauchertäuschung finde daher nicht statt.

Die Beklagte bestreitet, dass die Beklagte das Produktinformationsblatt nicht mehr hinterlegt hatte. Aus dem auf Seite 6 der Anlage K13 vorgelegten Screenshot sei nur ersichtlich, dass beim Laden der URL für das Produktinformationsblatts die Klägerin oder deren Klägervertreter offensichtlich ein Problem beim Laden des Dokuments gehabt habe. Tippe man die auf der Seite 6 der Anlage K13 ersichtliche URL <https://starmobile.de/storage/uploads/articles/attachments/article-13732-pib.pdf> ab, erscheine das entsprechende Produktinformationsblatt, welches sowohl aufrufbar sei als auch die richtige Angabe von 10 GB Datenvolumen aufweise.

Der Verbraucher werde auch nicht in unzutreffender Weise über sein Widerrufsrecht informiert, da Gegenstand des Vertrages mit der Beklagten lediglich die SIM-Karte sei, bei welcher es sich um eine physische Ware handle. Dies sei wegen dem prominenten Hinweis „Die verbindliche Buchung Ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!“ zu erkennen. Die Aktivierung des separaten durch die Telekom angebotenen Vertrages finde erst nach Erhalt der SIM-Karte unter <https://www.normaconnect.de/aktivieren/> auf der Website der Telekom statt. Dem Kunden stehe es folglich frei, den Tarif zu aktivieren. Sollte der Kunde dies nicht mehr wünschen, könne er den Vertrag über den Kauf der SIM-Karte, bei der es sich um eine physische Ware handelt, innerhalb der Widerrufsfrist von 14 Tagen gegenüber der Beklagten widerrufen. Folglich habe die Beklagte den Verbraucher denknotwendig eine Widerrufsbelehrung für den Verkauf von Waren zur Verfügung zu stellen. Die Klägerin verkenne, dass die Beklagte ausschließlich für die Logistik der SIM-Karten verantwortlich sei und selbst nicht Vertragspartnerin über den gegenständlichen Tarifvertrag werde.

Die Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung sei nicht erforderlich.

Schließlich ist die Beklagte der Auffassung, es sei Erledigung eingetreten, da die Wiederholungsgefahr beseitigt sei, nachdem eine Weiterleitung auf die Website der Beklagten www.starmobile.de nicht mehr erfolge.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstige Aktenteile verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Der Antrag ist zulässig. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

II.

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestehen im Umfang der Klageanträge zu Ziffer I.) betreffend der Anlagen K 2 und K 3 und zu Ziffer III.) betreffen der Anlagen K 4 und K 7. Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zu Ziffer II.) ist die Klage in der Sache nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus steht der Klägerin der geltend gemachte Zahlungsanspruch aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG zu.

Eine Erledigung des Rechtsstreits wegen Aufgabe des Onlineshops durch die Beklagte auf der Seite www.norma-connect.de ist nicht eingetreten. Die Aufgabe des Geschäftsbetriebs durch den Schuldner führt im Allgemeinen nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr, es sei denn, die Wiederaufnahme eines gleichartigen oder sehr ähnlichen Geschäftsbetriebs durch den Verletzer erschien ausnahmsweise völlig ausgeschlossen, was regelmäßig nicht anzunehmen und von der Beklagten auch nicht dargelegt ist. Das gilt auch für Online-Shops (MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8 Rn. 92, beck-online).

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG bzw. gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entgeltpflichtigen Mobilfunkvertrags im Internet mit der Angabe zu werben, dass der Verbraucher mit der Buchung eines bestimmten Tarifs die Möglichkeit erhalte, mit einem Datenvolumen von 10 GB in einem Highspeedtarif zu surfen, wenn im „Produktinformationsblatt“ des Anbieters zu diesem Tarif eine Drosselung auf 64 Kbit/s ab einem verbrauchten Datenvolumen unterhalb von 10 GB festgelegt wird wie geschehen gemäß Anlagen K 2 und K 3.

a) Die Beurteilung, ob eine Werbung irreführend ist, richtet sich maßgeblich danach, wie der angesprochene Verkehr diese Werbung auf Grund ihres Gesamteindrucks versteht (BGH, GRUR 2016, 521 Rn. 10 - Durchgestrichener Preis 11). Die Darstellung, der Verbraucher könne bis zu 10 GB den vollen Download von „max. 50 Mbit/Sekunde im besten 5G D-Netz“ ausschöpfen (Anlage K 2, Seite 2), ist angesichts der korrigierenden Klarstellung im Produktinformationsblatt der Telekom unzutreffend (Anlage K 3), wenn bereits bei 6 GB eine Drosselung der Surfgeschwindigkeit erfolgen soll, so dass ein befriedigendes Surfen nicht mehr möglich ist (64 Kbit/Sekunde). Der Verbraucher geht angesichts der eindeutigen Aussage davon aus, tatsächlich mit bis zu 50 Mbit/Sekunde im Rahmen eines Datenvolumenverbrauchs bis 10 GB mit dieser Geschwindigkeit surfen zu können. Wird dies mit dem Produktdatenblatt wieder genommen, weil eine Geschwindigkeitsreduktion ab einem Verbrauch von 6 GB stattfindet, ist die Angabe falsch, zumindest aber irreführend, §§ 5, 5 a UWG. Dass eine Verbrauchertäuschung nicht vorliege, weil eine Drosselung ab einem Datenvolumen von 6 GB tatsächlich nicht erfolgt, wie die Beklagte behauptet, ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls wäre eine solche Drosselung für den Anbieter vorbehalten, weshalb die Irreführung relevant ist (MMR 2015, 41, beck-online).

Es kann hierbei dahinstehen, ob eine „eigene“ Werbeangabe der Beklagten vorliegt, weil diese in dem Bestellvorgang, in welchem der Tarif ebenfalls beschrieben ist mit: „Smart S mit 10 GB Internet Flat bis max. 50Mbit/s im besten 5G D-Netz“ (vgl. Anl. K 4 Seite 2 und Anlage K 13 Seite 3) eine Verlinkung auf das Produktdatenblatt Anlage K 3 erfolgte oder ob, wie die Beklagte behauptet, tatsächlich das in dem eigenen Webshop der Beklagten vorgehaltene

Produktdatenblatt (Anlage B 1) verlinkt war, welches eine Reduzierung des Datenvolumens erst ab einem Datenverbrauch ab 10 GB vorsieht.

Der Einwand der Beklagten, das gegenständliche Produktinformationsdatenblatt habe sich zu keiner Zeit auf der von der Beklagten betriebenen Website www.starmobile.de befunden, sondern vielmehr auf der Webside der Telekom www.normal-connect.de und sei von jener konzeptioniert, steht einem Unterlassungsanspruch nicht entgegen. Aus dem Bestellverlauf (Anlage K 4) ergibt sich, dass der Verbraucher von der von der Telekom betriebenen Seite www.norma-connect.de (Anlage K 2, Seite 1) auf den Webshop der Beklagten weitergeleitet wird indem er auf dem Button „Jetzt bestellen“ klickt (Anlage K 2, Seite 2). Eine eigene geschäftliche Handlung kann auch dann vorliegen, wenn lediglich - etwa durch Zitierung oder auch Verlinkung auf eine fremde Internetquelle - Äußerungen eines Dritten wiedergegeben werden. Dies ist einmal dann der Fall, wenn der Wiedergebende sich die fremde Äußerung erkennbar zu eigen macht. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (Pahlow in: Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, 3. Aufl. 2020, § 4 Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen).

Entscheidend ist, dass der Verbraucher, der über die von der Telekom betriebenen Seite www.normal-connect.de die Bestellung unter Weiterleitung auf den Webshop der Beklagten eine Bestellung vornimmt, jedenfalls voneinander abweichende Produktinformationen erhält. Die Produktinformationsblätter enthalten unterschiedliche Produktinformationen zum einen auf der Website der Telekom www.normal-connect.de und zum anderen- den Vortrag der Beklagten zu der behaupteten Verlinkung auf das Produktdatenblatt Anlage B1 unterstellt- auf der Website der Beklagten unter <https://starmobile.de>. Selbst wenn man davon ausgeht, dass von der Website der Beklagten aus ein anderes „Produktinformationsblatt“ als das der Telekom herunterladbar gewesen wäre, besteht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch, da jedenfalls eine den Verbraucher irreführende und damit unlautere Werbung vorliegt, §§ 3, 5a Abs. 1 UWG. Es genügt insoweit die Feststellung, dass die Ausführungen der Beklagten zu einem Datenvolumen bis zu 10 GB im Widerspruch zu dem auf der Website der Telekom befindlichen „Produktinformationsblatt“ andererseits stehen.

Weitere Voraussetzungen über das Vorliegen eines nach den §§ 3 ff., 7 UWG rechtswidrigen Verhaltens hinaus haben die Unterlassungsansprüche nicht. Der Unterlassungsanspruch setzt nach allgemeiner Auffassung kein Verschulden voraus (MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8 Rn. 40, beck-online). Es kann damit ebenfalls dahinstehen, ob die Beklagte ein Verschulden daran trifft, dass die Telekom, den Vortrag der Beklagten unterstellt, ein veraltetes Produktinformationsblatt bereitgestellt hat. Dies ändert nichts an einer irreführenden Werbung, da der Verbraucher mit unterschiedlichen bzw. widersprüchlichen Informationen konfrontiert wird, sodass er nicht weiß, welche Information für ihn gilt.

Der Unterlassungsanspruch Ziffer I. ist in Ansehung der Werbeaussagen gemäß den Anlagen K 2 und K 3 damit jedenfalls wegen Verstoßes gegen §§ 3, 5a Abs. 1 UWG begründet.

b) Ein weiterer Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Anlagen K 13 und K 14 ist nicht begründet. Die behauptete Rechtsverletzung (§ 8 Abs. 1 S. 1 UWG) ist nicht festzustellen. Die Klägerin hat eine irreführende Werbung der Beklagten durch Änderung ihrer Geschäftspraxis nicht bewiesen. Dass die Beklagte ihre Geschäftspraxis insoweit abgeändert hätte, als diese zwar noch immer für den Tarif „Norma Connect Smart S 5G“ wirbt, allerdings auf ihrer Seite das „Produktinformationsblatt“ entgegen der Ausgestaltung als Hyperlink nicht mehr hinterlegt hatte, wurde von der Beklagten bestritten und ist durch die Vorlage der Anlagen K 13 und K 14 nicht bewiesen.

Die Anlage K 13, Seite 6 (Bl. 166 d.A.) zeigt den Screenshot einer Fehlermeldung der Klägerin „Fehler beim Laden des PDF Dokuments“. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass die Ursache dieser Fehlermeldung nicht darin liegt, dass die Beklagte den Hyperlink nicht mehr hinterlegt

hatte, sondern vielmehr in der Sphäre der Klägerin bzw. ihrer Prozessbevollmächtigten, welche die entsprechende Datei zu öffnen versucht hat. So ist in der Suchleiste der Anlage K 13, Seite 6 ersichtlich, dass eine neue Chromversion verfügbar ist (Neue Grundversion verfügbar). Denkbar ist damit, dass die Person, welche den Screenshot auf Seite 6 der Anlage K 13 angefertigt hat, nicht die aktuelle Version des Browsers „Google Chrom“ verwendet hat. Die Beklagte hat weiter dargelegt, dass unter der Hilfeseite <https://de.minitool.com/nachrichten/fehler-beim-laden-des-pdf-dokuments.html> zu dieser Fehlermeldung der Lösungsvorschlag unterbreitet wird, den Browserchrom auf die Neueste Version zu aktualisieren. Es ist damit nicht auszuschließen, dass die Fehlermeldung „Fehler beim Laden des PDF-Dokuments“ nicht auf ein fehlendes PDF- Dokument auf dem Server der Beklagten, sondern auf einem browserseitigen Anwendungsfehler der Person beruht, welche die entsprechende Datei herunterladen wollte. Gleiches gilt für die Darstellung mittels des Browser Firefox auf der Seite 5 der Anlage K 13. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch dieser Browser nicht aktualisiert war oder Probleme mit der Internetverbindung oder der Firewall bei der Anfertigung der Screenshots bestanden haben.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die aufgezeigte Fehlermeldung der Anlage K 13 in der Verwendung eines veralteten Internetbrowsers lag. Weiteren Beweis für ihre Behauptung, dass die Beklagte das streitgegenständliche Produktdatenblatt nicht mehr vorgehalten habe, hat die für einen Wettbewerbsverstoß darlegungs- und beweislastpflichtige Klägerin nicht angeboten.

Der Unterlassungsantrag zu Ziffer I.) ist damit in Ansehung der Anlagen K 13 und K 14 nicht begründet. Insoweit unterliegt die Klage der Abweisung.

2. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Unterlassung betreffend der von der Beklagten verwendeten Widerrufsbelehrung gemäß §§ 3, 3 a UWG i.V.m. §§ 312, 312 g Abs. 1, 355 BGB i.V.m. Art. 246 a § 1 Abs. 2 EGBGB zu.

a) Ein Verstoß gegen Marktverhaltungsvorschriften, weil die Beklagte im Vorfeld der Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers eine auf den Warenkauf zugeschnittene Widerrufsbelehrung verwendet, liegt auch in Ansehung einer eSIM nicht vor.

Die Kammer folgt der Auffassung der Beklagten, dass über die Website der Beklagten keine Buchung eines Dienstleistungsvertrages in Form eines Handyvertrages stattfindet. Dies lässt sich bereits dem Hinweis auf Seite 2 der Anlage K4 „Die verbindliche Buchung ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!“ erkennen. Gegenstand des Vertrages mit der Beklagten ist damit die SIM-Karte, bei welcher es sich um eine physische Ware handelt. Die Beklagte selbst erbringt keine Dienstleistungen. Die Aktivierung des separaten, durch die Telekom angebotenen Vertrages, findet nach Erhalt der SIM-Karte statt. Mit Aktivierung der SIM-Karte durch den Kunden erfolgt der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der Telekom. Aus diesem Grund hat die Beklagte dem Verbraucher -wie geschehen- eine Widerrufsbelehrung für den Kauf von Waren zur Verfügung zu stellen und nicht eine solche über einen Dienstleistungsvertrag.

Die Kammer vermag der Auffassung der Klägerin, dass aus Sicht des Verbrauchers nicht die SIM-Karte das Objekt des Vertragsgegenstands ist, weil aus Sicht des Verbrauchers die Beklagte zu einem Preis von einmalig 9,95 € die Zugangsberechtigung in das betreffende 5G D-Netz mit der maximalen Downloadrate und einem Startguthaben von 10,00 € liefert und der Verbraucher, der davon ausgehen einen Telefonvertrag abzuschließen, sonst keine Widerrufsbelehrung über ein Widerrufsrecht erhalten würde, nicht zu folgen. Die Beklagte weist in ihrem Angebot eindeutig darauf hin, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Produkt um ein „10 Startguthaben (Anlage K 2, Bl. 44 d.A.) bzw. „Starterpaket“ (Anlage K 13, Bl. 163 d.A.) handelt. Bei einem „Starterpaket“ handelt es sich nach der Verkehrsauflistung um ein Einführungsangebot für eine SIM-Karte mit einem anfänglichen Startguthaben ohne Handyvertrag. Durch den Hinweis, dass die verbindliche Buchung des Tarifs erst mit der

Aktivierung der SIM- Karte erfolgt wird klar, dass gerade noch keine Buchung eines Tarifs stattfindet, sondern dass lediglich ein Startpaket erworben wird, wobei der Tarif erst auf einer von der Telekom selbstbetriebenen Website aktiviert werden muss. Dieses Startpaket bildet folglich lediglich die Voraussetzung zur Buchung eines Telefontarifs. Nach dem weiteren von der Klägerin unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beklagten, besteht nach dem Erwerb der SIM-Karte durch den Verbraucher im Rahmen der Aktivierung im Kundenportal der Telekom die Möglichkeit, sich auch für einen anderen Wunschtarif bei der Telekom zu entscheiden (Anlage B 5, Bl. 322 d.A.). Auch dies zeigt die Unabhängigkeit des Erwerbs der SIM-Karte von der separat abzuschließenden Buchung eines bestimmten Telefontarifs

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem separaten Erwerb einer SIM-Karte und der separat abzuschließenden Buchung eines bestimmten Telefontarifs um ein gängiges und allgemein bekanntes Geschäftsmodell handelt, welches ebenfalls so Aldi Talk unter <https://www.alditalk.de> > starter-set und lidl-connectat unter „Starterpaket - Lidl Connect“ oder NettoKOM unter <https://www.nettokom.de> > tarife > basic angeboten wird, bedurfte es der von der Klägerin angebotenen Verkehrsbefragung dazu, was aus Sicht des Verbrauchers Objekt des Vertragsgegenstandes ist, nicht. Dabei ist von dem Leitbild eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers auszugehen, der das fragliche Werbeverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt. Erforderlich ist daher, dass die Werbung geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbraucher unzutreffende Vorstellungen über marktrelevante Umstände hervorzurufen (BGH GRUR 2019, 631 Rn. 67 - Das beste Netz). Die Kammer kann die Auffassung, wie der Durchschnittsverbraucher das Leistungsangebot der Beklagten versteht, daher aus eigener Sachkunde beurteilen. Seine Mitglieder gehören zu den angesprochenen Verkehrskreisen, weil sie als potentielle Kunden durch die fragliche Werbung unmittelbar angesprochen werden (vgl. OLG Nürnberg, GRUR-RR 2023, 37 Rn. 9 - 33 % Rabatt auf alle Küchen).

Die Auffassung der Klägerin, dass der Verbraucher überhaupt keine auf den von ihm gebuchten Telefontarif passende Widerrufsbelehrung bekäme, ist ebenfalls nicht durchgreifend. Da bei Buchung der SIM-Karte und Aktivierung des Telefontarifs verschiedene Verträge geschlossen werden, erhält der Verbraucher mit Aktivierung seines Tarifs die für die Buchung eines Telefontarifs passende Widerrufsbelehrung von dem Anbieter, in diesem Fall der Telekom. Die Klägerin ist in diesem Zusammenhang der Behauptung der Beklagten, dass eine stichprobenartige Überprüfung durch die Beklagtenvertreterin ergeben habe, dass beim Klicken des Verbrauchers auf „WEB AKTIVIERUNG“, dieser auf die URL <https://kundenportal.norma-connect.de/> weitergeleitet wird und sich im Footer der Website der Reiter „Rechtstexte“ die entsprechende Schaltfläche mit der Bezeichnung „Widerrufsrecht“ befindet, wobei beim Anklicken dieser Schaltfläche die Widerrufsbelehrung der Telekom für Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird, nicht entgegen getreten. Dies stützt ebenfalls die Behauptung der Beklagten, dass der Verbraucher zwei separate Verträge, nämlich einmal über die SIM- Karte und einmal über einen Telefontarif, mit zwei verschiedenen Anbietern abschließt, wobei jeder Vertragspartner für die Einhaltung der eigenen Pflichtinformationen verantwortlich ist. Überzeugend ist in diesem Zusammenhang auch der Einwand der Beklagten, dass diese im Fall der Belehrung über eine Dienstleistung dem Verbraucher eine falsche Widerrufsbelehrung unterbreiten würde. Eine Pflicht der Beklagten, eine Widerrufsbelehrung für eine Vertragsschluss mit einem Dritten zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Dies, zumal die Telekom den Informationspflichten selbst nachkommt und eine Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (vgl. Anlage B 3, Bl. 251 d.A.).

b) Die Angabe der Telefonnummer ist ebenfalls nicht Teil der Informationspflicht. Die Kammer schließt sich nach eigener Prüfung den Ausführungen des Landgerichts München in seinem Urteil vom 05.04.2024, Az. 37 O10418 / 23 an, wonach bereits nach dem Wortlaut des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB die Angabe einer Telefonnummer gerade nicht Teil der Informationspflicht ist. Es besteht auch im Übrigen nicht der irreführende Eindruck, dass ein telefonischer Widerruf nicht möglich wäre. Da die Beklagte ihre Telefonnummer auch innerhalb des Impressums angibt ist es dem Verbraucher jederzeit möglich, die Beklagte unter der

Telefonnummer zu sämtlichen vertraglichen Belangen, also auch zur Klärung eines Widerrufs, zu kontaktieren.

c) Nichts anderes gilt für die Bestellung einer eSIM. Auch bei dem Angebot einer eSIM muss keine Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen bereitgestellt werden.

Bei der Bestellung einer eSIM erwirbt der Verbraucher keine physische SIM-Karte, sondern ist vielmehr berechtigt, ein Profil herunterzuladen und auf seine mobilen Endgeräte zu installieren. Im Ergebnis erhält der Kunde auch hier eine SIM-Karte in Form einer Einmalleistung und bucht keinen Telefontarif, sodass der Kunde weder eine Dienstleistung erhält noch ein Dauerschuldverhältnis eingeht. Insoweit ist hierbei keine andere rechtliche Einordnung vorzunehmen. Im Unterschied zu einem „einfachen“ oder „punktuellen“ Schuldverhältnis (wie der Bestellung einer SIM-Karte) entstehen für die Parteien während der Laufzeit eines Dauerschuldverhältnisses fortwährend neue Leistungs- und Schutzpflichten, weshalb dem Zeitmoment, um dessen Ausschaltung es bei § 314 geht, wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 10, beck-online). Eine einmalige Bestellung einer SIM-Karte, welche eine Einzelleistung zum Gegenstand hat, erfüllt die Voraussetzungen nicht, sodass nicht von einem Dauerschuldverhältnis auszugehen ist. Die Bereitstellung einer Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen für den reinen Verkauf einer SIM-Karte wäre daher falsch. Dies gilt auch für die Bereitstellung einer eSIM, selbst wenn es sich hierbei vielmehr um einen digitalen Schlüssel als um einen physischen Gegenstand handelt. Denn es mangelt auch hier an einem Dauerschuldverhältnis zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter der eSIM.

Nichts anderes folgt aus dem Verweis der Klägerin auf dem Begriff der Ware in Art. 2 Nr. 5 in der Verbraucherrechtsrichtlinie (RL 2011/83/EU; VerbrR-RL), wonach es sich bei „Waren“ um bewegliche körperliche Gegenstände handelt. Zutreffend weist die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verbraucherrechtsrichtlinie aus 2011 stammt und 2014 in Kraft trat. Die eSIM hingegen wurde erstmal 2016 auf den Verbrauchermarkt gebracht, sodass die eSIM denknotwendig bei der Verbraucherrechtsrichtlinie noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Der mit dem Klageantrag zu Ziffer. III geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht damit nicht. Ein Verstoß der Beklagten gegen Marktverwaltungsvorschriften liegt insoweit nicht vor. Die Klage ist insoweit unbegründet.

3. Der weitere Unterlassungsantrag zu Ziffer III) ist teilweise begründet. Die Angaben der Beklagten in der sogenannten Warenkorbinformation sind in Ansehung der Anlagen K 4 und K 7 unzureichend.

Gemäß § 312j Abs. 2 BGB muss bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, der Unternehmer die Informationen nach Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 14 und Nr. 15 EGBGB unmittelbar, bevor der Verbraucher seine Bestellerklärung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen. Diese Pflicht hält die Beklagte nicht ein (Unterlassungsantrag Ziffer III.).

§ 312j Abs. 2 verlangt eine zusammenfassende Darstellung bestimmter Kerninformationen, die der Unternehmer dem Verbraucher bereits an anderer Stelle gegeben hat. Konkret geht es um die Informationen gemäß Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB (wesentliche Eigenschaften der Leistung), Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EGBGB (Gesamtpreis der Leistung), Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EGBGB (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312j Rn. 15, beck-online). Eine Zurverfügungstellung der Informationen vor Abgabe der Bestellung liegt nur dann vor, wenn die Informationen auch tatsächlich auf derselben Seite wie jener, an der auch der Abschluss der Bestellung stattfindet, enthalten sind (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312j Rn. 17, beck-online).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze liegt eine ausreichende Information der Beklagten im Hinblick auf den Erwerb ausschließlich der SIM-Karte nicht vor. Hierbei muss die Beklagte entgegen der Auffassung der Klägerin nicht in Ansehung eines Dienstleistungsvertrages über die wesentlichen Eigenschaften des Telefontarifs, den Gesamtpreis, die Einzelheiten zur Laufzeit usw. informieren, da ein solcher mit der Beklagten nicht abgeschlossen wird. Dass die Beklagte lediglich die SIM-Karte zum Kauf anbietet wird in der Bestellübersicht ausweislich der Anlage K 4, Seite 7 ff. (Bl. 50 f. d.A.) und der Anlage K 7, Seiten 8 ff. (Bl. 21 ff. d.A.) durch den Hinweis auf den Tarif „Norma Connect Smart S 5G“ nicht transparent aufgezeigt. Im Gegensatz zu dem Warenkorb, welche den deutlichen Hinweis auf eine verbindliche Buchung des Tarifs erst mit der Aktivierung der SIM-Karte enthält, findet sich unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellungserklärung abgibt, die Bezugnahme auf eine SIM-Karte oder einen separat abzuschließenden Telefontarif nicht.

Anders stellt sich die aktuellere Bestellübersicht ausweislich der Anlage K 12, Seite 13 ff. (Bl. 140 d.A. dar. Dort heißt es: „NORMA Connect Startpaket eSIM“. Ein Verstoß gegen Transparenzvorgaben aus § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 EGBGB ist insoweit nicht erkennbar, da ausreichend ersichtlich ist, dass nur eine SIM-Karte als Startpaket erworben wird.

Die mit dem Klageantrag zu Ziffer. III.) geforderte Unterlassung kann damit nur teilweise gefordert werden.

4. Da nach dem vorgesagten die Abmahnung zumindest teilweise berechtigt war, steht der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung der Kosten der Abmahnung aus § 12 Abs. 1 S. 1 UWG zu. Eine Differenzierung hinsichtlich des Umfangs des Erfolgs ist nicht erforderlich. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Pauschale auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn die Abmahnung nur teilweise begründet ist (BGH, Urteil vom 17.08.2011, Az.: I ZR 134/10, Rn. 20, juris). Die Kosten sind gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage der Kostenermittlung der Klägerin sowie der in vergleichbaren Verfahren bekannt gewordenen Kostenermittlung der Höhe nach gerechtfertigt. Der Zinsanspruch besteht aus § 291 BGB.

5. Die Ordnungsmittelandrohung hat ihre gesetzliche Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

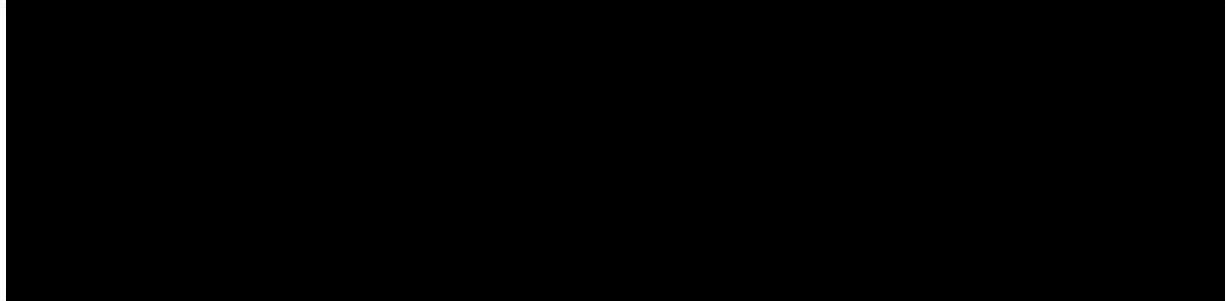
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S.1 und 2, 711 ZPO.

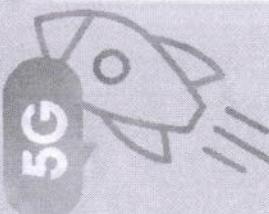
III.

Der Gegenstandswert wird gemäß § 51 Abs. 2 GKG auf 45.000,- € festgesetzt (Unterlassungsantrag Ziff. I.) 15.000,- €, Unterlassungsantrag Ziff. II.) 10.000,- € und Unterlassungsantrag Ziff. III.) 15.000,- €).

Entscheidend kommt es bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklagen von Verbraucherverbänden für die Streitwertbemessung auf das vom Kläger satzungsgemäß wahrgenommene Interesse an (BGH, Beschl. v. 15.9.2016 – I ZR 24/16; GRUR 2017, 212, beck-online). Maßgebend ist insoweit für die Klage der Verbraucherzentrale das Interesse der Gesamtheit der Verbraucher an der Beendigung des beanstandeten Verhaltens und ist damit höher zu bewerten als das Interesse eines einzelnen Mitbewerbers. Hierbei kommt der Streitwertangabe der Klägerin zu Beginn des Verfahrens eine erhebliche indizielle Bedeutung für das tatsächlich verfolgte Interesse zu, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift nicht sicher wissen kann, ob ihr Antrag Erfolg haben wird, weshalb sie von sich aus gehalten ist ein wirtschaftliches Interesse an der Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes realistisch einzuschätzen (vgl. zB OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2021, 549; NZM 2023, 336 Rn. 4, beck-online). Der Gegenstandswert war daher entsprechend der Angaben der Klägerin in der

Klageschrift festzusetzen. Diese Angabe ist nicht zu beanstanden, da es sich um eine professionell gestaltete Internetseite mit großer Reichweite handelt.





Start

basistarif

ohne Laufzeit

9 Cent.

pro Min / SMS

0,00 €¹

/ 4 Wochen

8,99 €²

/ 4 Wochen

13,99 €²

/ 4 Wochen

29,-€³ 30 GB

5G Highspeed Internet

12,-€³ 20 GB

5G Highspeed Internet

Smart S 5G

JETZT 4 GB MEHR!

Smart M 5G

JETZT 8 GB MEHR!

Smart L 5G

JETZT 10 GB MEHR!

Smart K 2

JETZT MEHR!

Flat

Min. +SMS in alle dt. Netze

Flat

Min. +SMS in alle dt. Netze

Flat

5G Highspeed Internet

Flat

5G Highspeed Internet

X

NORMA connect Team

Melde dich, falls du Fragen hast.

Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt

JETZT BESTELLEN

JETZT BESTELLEN

JETZT BESTELLEN

JETZT BESTELLEN

24

Bestellübersicht | starmobile

x +

NORMA connect | Jetzt noch x ★ Bestellübersicht | starmobile x +

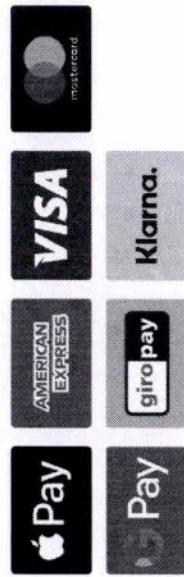
↓ → ⌂ ⌂ starmobile.de/checkout/bestelluebersicht

NORMA
connect®

Vorkasse

Weitere Zahlungsarten (Du wirst weitergeleitet)

Vorkasse



KOSTENPFlichtIG BESTELLEN UND
ZAHLUNG ABSCHLIESSEN >

< **ZURÜCK**

Anlage_K_7
Rechtliche Hinweise einblenden >

AGB | Datenschutz | Widerufsrecht | Impressum | Sitemap

NORMA connect | Jetzt noch x ★ Bestellübersicht | starmobile x +

← → ⌂ ⌂ ⌂ starmobile.de/checkout/bestelluebersicht

NORMA
connect®

Monatlich gesamt

0,00 €

Zahlungsart

Für einmalige Zahlung

Vorkasse

€ Vorkasse

Weitere Zahlungsarten (Du wirst weitergeleitet)



← **ZURÜCK**

KOSTENPFLICHTIG BESTELLEN UND
ZAHLUNG ABSCHLIESSEN >

22

NORMA connect | Jetzt noch! ★ Bestellübersicht | starmobile. x +

← → ⌂ ⌂ ⌂ starmobile.de/checkout/bestelluebersicht

NORMA
connect®

Telefon: 015776575744

E-Mail: johanx@me.com

Bestellübersicht

Einmalig zu zahlen



NORMA Connect
Smart S 5G

9,95 €

Versand

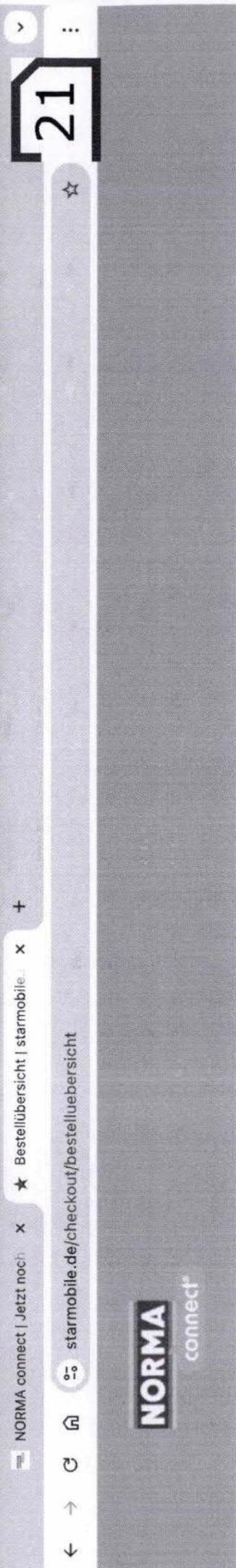
kostenlos

Einmalig gesamt

9,95 €

Monatlich zu zahlen

0,00 €



1. Warenkorb & Adresse 2. Legitimation & AGB Prüfen & bestellen

3.

Zusammenfassung

Rechnungsadresse

Vorname:

Nachname:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Telefon:

E-Mail:

20

NORMA connect | Jetzt noch ★ Vertragsdaten | starmobile.de +

← → ⌂ ⌂ ⌂ starmobile.de/checkout/vertragsdaten

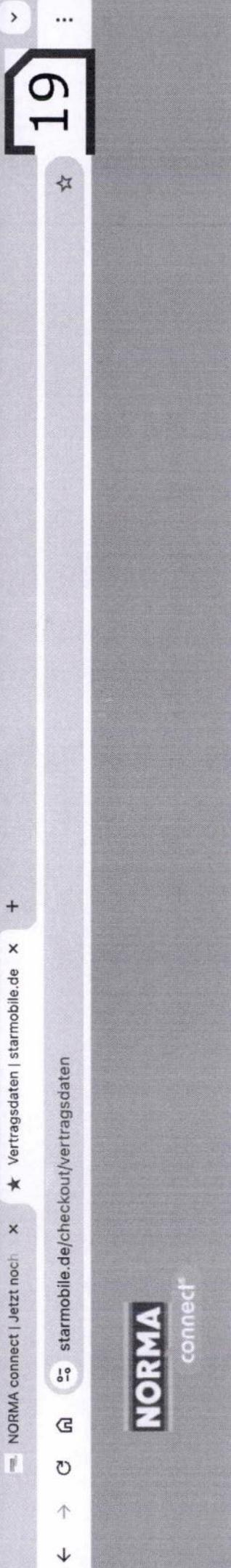
NORMA
connect®

jederzeit wieder bestellen.

Falls Du uns noch etwas mitteilen möchtest, nutze bitte dieses Formularfeld:

◀ **ZURÜCK**

WEITER >



AGB / Einwilligungen

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung der starmobile GmbH zur Kenntnis genommen und nehme diese an.*

Ich bin einverstanden, dass die starmobile GmbH sowie Kooperationspartner mich telefonisch über Angebote aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich informieren.
Das Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Ja, ich möchte immer als Erstes über die günstigsten Angebote und die exklusivsten News informiert werden. Den Newsletter, den ich hiermit bestelle, kann ich jederzeit wieder abbestellen.

Falls Du uns noch etwas mitteilen möchtest, nutze bitte dieses Formularfeld:

1. Warenkorb & Adresse Legitimation & AGB 3. Prüfen & bestellen

2.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht und -belehrung bei Warenlieferungen

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Als Verbraucher hast Du daher das Recht, Ihre Vertragserklärung nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Du oder ein von Dir benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hast bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, musst Du uns (starmobile GmbH, Frankfurter Straße 45, D-36043 Fulda; Fax: +49 (0)661 - 49 999 900; E-Mail: info@starmobile.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Anlage K_Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

17

NORMA connect | Jetzt noch! ★ Warenkorb | starmobile.de +
← → C ⌂ starmobile.de/checkout/warenkorb#rechnungsadresse

NORMA
connect®

norma-connect.com

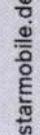
Telefon *

Lieferadresse

Ja, ich möchte eine alternative Lieferadresse angeben.

WEITER >

16

NORMA connect | Jetzt noch ★ Warenkorb | starmobile.de +
← → ⌂ ⌂  starmobile.de/checkout/warenkorb#rechnungsadresse

NORMA
connect

Rechnungsadresse

Anrede *

Frau Herr Divers

Titel

Kein Titel Dr.

Vorname *

Nachname *

[REDACTED]

15

NORMA connect | Jetzt noch x € Warenkorb | starmobile.de x +
← → x ↵ ⌂ starmobile.de/checkout/warenkorb

NORMA
connect®

Warenkorb & Adresse 2. Legitimation & AGB's 3. Prüfen & bestellen

1.

Bestellübersicht

NORMA Connect Smart S 5G

Sofort lieferbar

Löschen

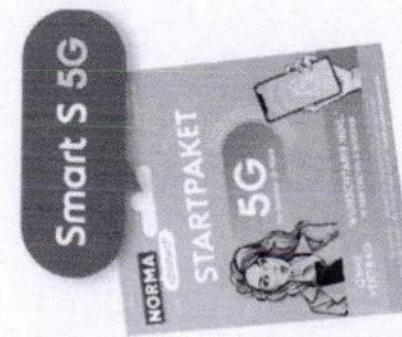
Einmalig zu zahlen
NORMA Connect Smart S 5G Versand 9,95 € kostenlos

Einmalig gesamt
9,95 €

Monatlich zu zahlen
0,00 €

WEITER >

inkl. gesetzl. MwSt. und kostenlosem Versand



- Smart S mit 10 GB Internet Flat bis max. 50 Mbit/s im besten 5G D-Netz
- Startpaket nur 9,95 €
- Allnet & SMS Flat in alle dt. Netze
- 10 € Startguthaben
- Die verbindliche Buchung Ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!

Abgabe nur in handelsüblichen Mengen

Anlage_K_7

Anlage 14

NORMA

connect®

Tarife & Optionen App Hilfe & Service

Tarife & Optionen App Hilfe & Service

Smart S 5G

JETZT 4 GB MEHR!

6 GB 10 GB

5G Highspeed Internet

Smart M 5G

JETZT 6 GB MEHR!

12 GB 20 GB

5G Highspeed Internet

Smart L 5G

JETZT 10 GB MEHR!

20 GB 30 GB

5G Highspeed Internet

Flat

Min. +SMS in alle dt. Netze

als eSIM

8,99 €²

/ 4 Wochen

Flat

Min. +SMS in alle dt. Netze

als eSIM

13,99 €²

/ 4 Wochen

Flat

Min. +SMS in alle dt. Netze

als eSIM

18,99 €²

/ 4 Wochen

Leon

Melde dich, falls du Fragen hast.

Produktinformationsblatt

JETZT BESTELLEN

JETZT BESTELLEN

JETZT BESTELLEN

Anlage K_7

NORMA connect | Jetzt noch sc. x Warenkorb | starmobile.de x +

← → C Ø Ø https://starmobile.de/checkout/warenkorb

44

NORMA connect®

Warenkorb & Adresse 2. Legitimation & AGB's 3. Prüfen & bestellen

1.

NORMA Connect Smart S 5G

- Sofort lieferbar
- ─ Löschen



- Aktion: Bis zum 06.10. 30€ Wechselbonus bei Rufnummernmitnahme
- Smart S mit 10 GB Internet Flat bis max. 50 Mbit/s im besten 5G D-Netz
- Allnet & SMS Flat in alle dt. Netze
- 10 € Startguthaben
- Die verbindliche Buchung Ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!

Abgabe nur in handelsüblichen Mengen

Bestellübersicht

Einmalig zu zahlen

NORMA Connect Smart S 5G	9,95 €
Versand	kostenlos

Einmalig gesamt

Monatlich zu zahlen	0,00 €
Monatlich gesamt	0,00 €

WERTER >

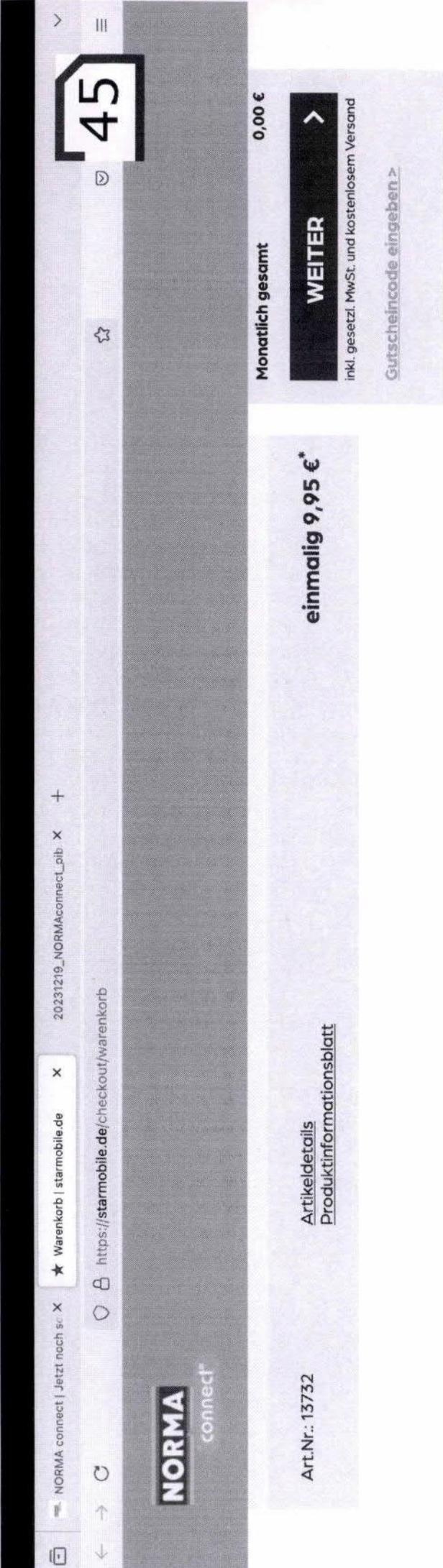
inkl. gesetzl. MwSt. und kostenlosem Versand

[Gutscheincode eingeben >](#)

einmalig 9,95 €*

[Artikeldetails](#)
[Produktinformationsblatt](#)

Anlage K-Nr. 413732



Rechnungsadresse

Anrede *

Frau Herr Divers

* 60

Titel

H. H. Dr. Kein Titel

Nachnamen*

NORMA connect | Jetzt noch sc. x ★ Warenkorb | starmobile.de x 2023/12/19_NORMAconnect_0fb x +

46

NORMA connect®

WEITER >

E-Mail-Adresse *

Lieferadresse

Ja, ich möchte eine alternative Lieferadresse angeben.

WEITER

NORMA connect | Jetzt noch sc X ★ Vertragsdaten | starmobile.de X 20231219_NORMAconnect.lib X +

← → C O A https://starmobile.de/checkout/vertragsdaten

47

NORMA connect!

1. Warenkorb & Adresse Legitimation & AGB 3. Prüfen & bestellen

2.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht und -belehrung bei Warenlieferungen

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Als Verbraucher hast Du daher das Recht, Ihre Vertragsvereinbarung nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Du oder ein von Dir benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hast bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, musst Du uns (starmobile GmbH, Frankfurter Straße 45, D-36043 Fulda; Fax: +49 (0)661 - 49 999 900; E-Mail: info@starmobile.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

[Mehr anzeigen...](#)

Anlage_K_4

AGR / Finwilliingen

NORMA Connect | Jetzt noch sc. X ★ Vertragsdaten | starmobile.de X 20231219_NORMAconnect.pdf X +

← → C O B https://starmobile.de/checkout/vertragsdaten

48

NORMA
connect®

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

Mehr anzeigen...

AGB / Einwilligungen

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung der starmobile GmbH zur Kenntnis genommen und nehme diese an. *



Ich bin einverstanden, dass die starmobile GmbH sowie Kooperationspartner mich telefonisch über Angebote aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich informieren. Das Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.



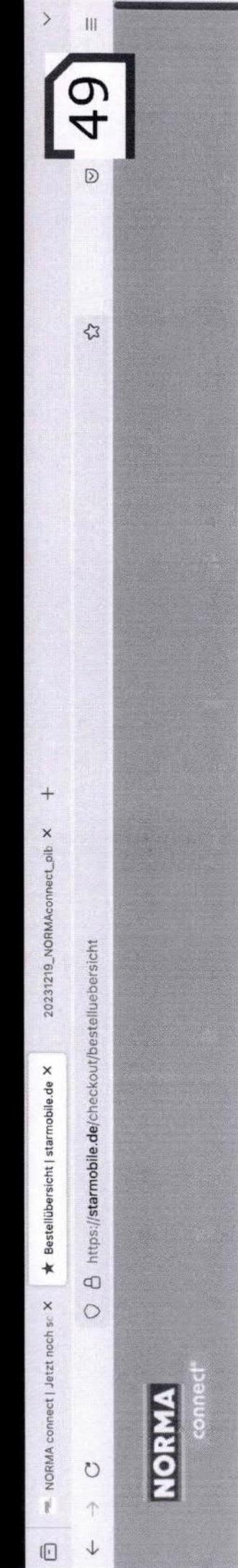
Ja, ich möchte immer als Erstes über die günstigsten Angebote und die exklusivsten News informiert werden. Den Newsletter, den ich hiermit bestelle, kann ich jederzeit wieder abbestellen.



Falls Du uns noch etwas mitteilen möchtest, nutze bitte dieses Formularfeld:

Anfrage < **ZURÜCK**

WEITER >



1. Warenkorb & Adresse 2. Legitimation & AGB Prüfen & bestellen

3.

Zusammenfassung

Rechnungsadresse

Vorname:

Nachname:

Straße:

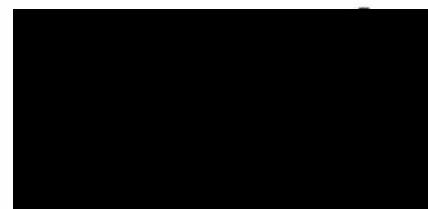
Hausnummer:

Postleitzahl:

Stadt:

Telefon:

E-Mail:



Bestellübersicht

NORMA connect | Jetzt nachschauen! Bestellübersicht | starmobile.de x 20231219_NORMAconnect_oh x +

← → C O D https://starmobile.de/checkout/bestelluebersicht

NORMA connect®

50

Bestellübersicht

Einmalig zu zahlen

NORMA Connect
Smart S 5G



9,95 €

Versand
kostenlos

9,95 €

Einmalig gesamt

0,00 €

Monatlich zu zahlen

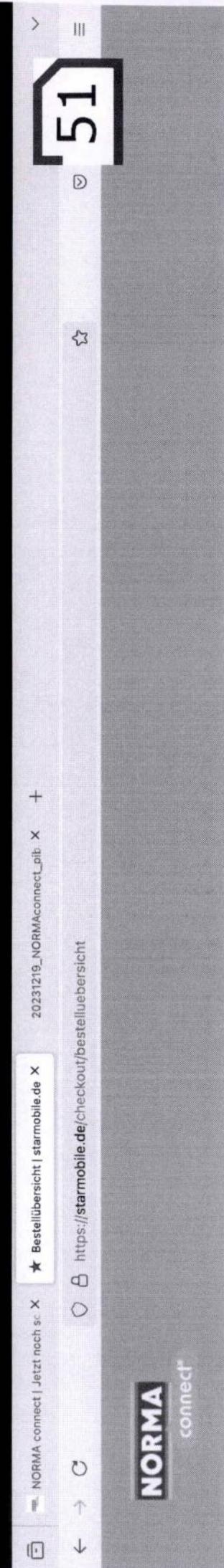
Monatlich gesamt

Zahlungsart

Für einmalige Zahlung

Anlage K 4
Vorkasse





Zahlungsart

Für einmalige Zahlung



Weitere Zahlungsarten (Du wirst weitergeleitet)



KOSTENPFLICHTIG BESTELLEN UND ZAHLUNG
ABSCHLIESSEN >

ZURÜCK

Anlage K 3

54

Telekom Deutschland GmbH

Produktinformationsblatt
gem. § 1 TK-Transparenzverordnung

Vermarktung seit 23.01.2024



NORMA connect® Smart S 5G (Prepaid Mobilfunk)

Internet

Telefonie

TV

Das Produkt **NORMA connect Smart S 5G** beinhaltet einen Mobilfunkanschluss für Telefonie, SMS sowie Zugang zu Internet-Diensten. Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, der Preistabelle und den AGB, abrufbar unter www.norma-connect.de/rechtstexte.

Datenübertragungsraten*	im Download	im Upload
Geschätzter Maximalwert	50 Mbit/s	25 Mbit/s
Ab Verbrauch von 6 GB Datenvolumen wird reduziert auf:	64 Kbit/s	16 Kbit/s

*im inländischen Datenverkehr

Weitere Produktinformationen

Frei-Minuten	Unbegrenzte Frei-Minuten & SMS in alle deutschen Netze
Basispreis	0,09 Euro je Minute & SMS in alle anderen deutschen Netze
Vertragslaufzeiten	Keine Vertragslaufzeit, täglich durch den Kunden kündbar. Tarifoptionen 4 Wochen oder 24 Std. ab Aktivierung gültig
Entgelt Startpaket	UVP 9,95 € inklusive 10 € Startguthaben ab Aktivierung
Entgelt Smart S 5G	8,99 € / 4 Wochen

www.norma-connect.de

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, USt-IdNr.: DE 1222655872
Stand: 23.01.2023

Anlage_K_3

Warenkorb & Adresse 2. Legitimation & AGB's 3. Prüfen & bestellen

1.

NORMA Connect Smart S 5G

- Sofort lieferbar
- Löschen

Smart S 5G



- Aktion: Bis zum 06.10. 30€ Wechselbonus bei

- Rufnummernmitnahme
- Smart S mit 10 GB Internet Flat bis max. 50 Mbit/s im besten 5G D-Netz
- Allnet & SMS Flat in alle dt. Netze

- 10 € Startguthaben
- Die verbindliche Buchung Ihres Tarifs erfolgt erst mit Aktivierung der SIM-Karte!

Abgabe nur in handelsüblichen Mengen

Art.Nr.: 13732

Artikeldetail
Produktinformationsblatt

einmalig 9,95 €*

Gutscheincode eingeben: >

inkl. gesetzl. MwSt. und kostenlosem Versand

WEITER >

Bestellübersicht

Einmalig zu zahlen		9,95 €
NORMA Connect		
Smart S 5G		
Versand		kostenlos
Einmalig gesamt		9,95 €
Monatlich zu zahlen		
Monatlich gesamt		0,00 €